

§ 073 GWB

(1) Gegen [Verfügungen](#) der Kartellbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue [Tatsachen](#) und Beweismittel gestützt werden.

(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Kartellbehörde Beteiligten im Sinne des § 54 Abs. 2 und 3 [GWB](#) zu. Gegen eine [Verfügung](#), durch die eine Erlaubnis nach § 42 [GWB](#) erteilt wird, steht die Beschwerde einem Dritten nur zu, wenn er geltend macht, durch die [Verfügung](#) in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten [Verfügung](#) der Kartellbehörde zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Kartellbehörde den Antrag auf Vornahme der [Verfügung](#) ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleichzuachten.

(4) Über die Beschwerde entscheidet das für den Sitz der Kartellbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen der §§ 35 [GWB](#) bis 42 [GWB](#) das für den Sitz des Bundeskartellamts zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine [Verfügung](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie richtet. § 36 [ZPO](#) (der Zivilprozessordnung) gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige [Vereinigung](#) von Krankenkassen nach § 158 SGB V (des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) betreffen, gilt § 202 Satz 3 SGG (des Sozialgerichtsgesetzes).

(5) Der Bundesgerichtshof entscheidet als Beschwerdegericht im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten gegen [Verfügungen](#) des Bundeskartellamts

1. nach § 19a [GWB](#), auch in Verbindung mit §§ 19 [GWB](#), 20 [GWB](#) und Art. 102 AEUV (des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sowie § 32 Abs. 1 und 2 und 3 [GWB](#),
2. nach den §§ 32a [GWB](#) und 32b [GWB](#), soweit diese Vorschriften auf Sachverhalte im Sinne des § 19a [GWB](#) angewendet werden,

jeweils einschließlich aller selbständig anfechtbaren Verfahrenshandlungen.